

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 5 RKn 23/64

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Juli 1967

Mackenroth
RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

..... ,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: 1. ,
2.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 21. Juni 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

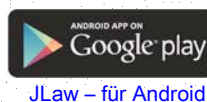
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November
1963 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Kläger vor dem 1. Januar 1957 invalide war.

Der am 4. Mai 1900 geborene Kläger durchlief von 1916 bis 1918 eine Schlosser- und Schmiedelehre. Anschließend war er bis August 1923 als Schmied bzw. als Schlosser - mit etwa dreimonatiger Unterbrechung durch Kriegsdienst - beschäftigt. Vom 1. Oktober 1923 bis 31. August 1938 war er Maschinenmeister (invalidenversichert). Er legte am 4. April 1930 die Meisterprüfung für das Schlosserhandwerk ab. Vom 1. September 1938 bis zum 15. April 1945 arbeitete er als Schlossermeister bzw. technischer Angestellter bei der Luftwaffe (Angestelltenversicherung). Vom 2. September 1945 bis zum 26. Januar 1946 war er als Schmiede- und Schlossermeister, vom 4. Februar 1946 bis zum 15. April 1946 als Schlosser und vom 18. Mai 1946 bis zum 11. Februar 1949 als Maschinist beschäftigt. Anschließend war er arbeitslos. Vom 7. Februar 1950 bis zum 15. Oktober 1950 arbeitete der Kläger als Betriebsschlosser und vom 2. Mai 1951 bis zum 15. Januar 1954 als Schlosser. Danach hat er keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausgeübt. Der Kläger war in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Knappschaftlich versichert war er vom 24. Juli 1922 bis zum 15. August 1922 und vom 19. Februar 1923 bis zum 31. August 1923.

Am 22. Dezember 1953 beantragte der Kläger bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Gewährung des Ruhegeldes. Diese übersandte den Antrag an die Beklagte. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11. Dezember 1954 den Rentenanspruch ab. Eine Knappschaftsrente alten Rechts komme nicht in Betracht, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Im übrigen aber sei der Kläger weder invalide als Schlosser noch berufsunfähig als Schlossermeister.



- 3 -

- 3 -

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch mit dem Ziel der Gewährung des Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Die gegen diese Bescheide gerichtete Klage auf Gewährung der Knappschaftsvollrente, hilfsweise des Ruhegeldes, hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 23. November 1956 abgewiesen. Es nahm an, daß die Arbeitsfähigkeit des Klägers noch nicht auf die Hälfte eines körperlich gesunden Schlossermeisters abgesunken sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit der Begründung, er sei seit dem 1. Januar 1955 invalide und berufsunfähig.

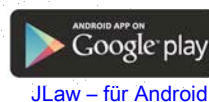
Die mit Beschluß vom 31. Juli 1957 beigeladene Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen hat Berufsunfähigkeit ab 1. Oktober 1957 anerkannt und sich bereit erklärt, die entsprechende Rente zu zahlen. Im übrigen hält sie den Anspruch des Klägers nicht für begründet. Die mit Beschluß vom 20. Dezember 1961 beigeladene BfA hält sich für sachlich unzuständig.

Durch Urteil vom 11. November 1963 hat das Landessozialgericht (LSG) wie folgt entschieden: "Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des SG in Detmold vom 23. November 1956 abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger vom 1. Januar 1955 an das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit nach § 27 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) aF zu gewähren. Die beigeladene LVA Westfalen wird verurteilt, dem Kläger vom 1. Januar 1957 an die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit neuen Rechts mit Anteilen aus der Angestelltenversicherung, der Arbeiterrentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 2 § 30 ArVNG) zu gewähren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die beigelegene LVA Westfalen wird weiter verurteilt, dem Kläger vom 1. März 1963 an die Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen." Das LSG hat die Revision zugelassen.

Zur Begründung hat das Berufungsgericht im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei zwar seit Ende Dezember 1954 berufsunfähig im Sinne von § 27 AVG aF, jedoch nicht invalide im Sinne von § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF. Auszugehen sei insoweit von dem Beruf des invalidenversicherten, überwiegend körperlich tätigen Maschinenmeisters. Diesen Beruf habe der Kläger von 1923 bis 1938 ausgeübt. Er müsse sich im Rahmen der Invalidenversicherung bis Ende 1956 auch auf körperliche Arbeiten, bei denen er auf seinen erlernten Schlosserberuf zurückgreifen könne, verweisen lassen. Vom gesundheitlichen Standpunkt aus sei er zur Leistung einer Schlossertätigkeit (etwa in der Werkstatt) noch in der Lage gewesen. Anspruch auf die Knappschaftsrente a.R. bestehe nicht, weil die knappschaftliche Wartezeit nicht erfüllt sei. Für die Zeit vom 1. Januar 1957 an stehe dem Kläger aber die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit aus allen Versicherungszweigen zu. Schließlich sei die beigelegene LVA verpflichtet, dem Kläger vom 1. März 1963 an die Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Nach dem Gutachten des Prof. A. vom 15. August 1963 sei der Kläger seit Frühjahr 1963 nämlich nicht mehr in der Lage, irgendwelche körperlichen oder geistigen Tätigkeiten zu verrichten.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er macht geltend, daß er auch den Leistungsanteil aus der Invalidenversicherung (JV) beanspruchen könne, und rügt die Verletzung des § 1254 RVO aF. Er ist der Auffassung, daß die Verweisung auf den Schlosserberuf nicht gerechtfertigt sei. Einem gelernten Facharbeiter könne die Tätigkeit eines

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

angelernten Arbeiters nur zugemutet werden, wenn sich diese nach ihrer sozialen Bewertung aus dem Kreise einfacher angelernter Tätigkeiten heraushöbe und der eines Facharbeiters nahekäme. Dies sei aber nicht der Fall.

Er beantragt,

unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, ihm die Gesamtleistung wegen Invalidität vom 1. Januar 1955 an zu gewähren.

Die Beklagte und die beigeladene LVA Westfalen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend. Invalidität im Sinne des § 1254 RVO aF sei nur dann gegeben, wenn der Versicherte durch irgendeine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspreche und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden könne, nicht mehr als die Hälfte des Lohnes seiner Hauptberufstätigkeit zu verdienen vermöge. Nach den vom Kläger insoweit nicht angegriffenen und daher das Revisionsgericht nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindenden tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils sei der Kläger nach seinem Gesundheitszustand bis Dezember 1956 aber noch in der Lage gewesen, Schlosserarbeiten (etwa in der Werkstatt) zu verrichten. Eine solche Verweisung sei zumutbar. Die Verweisung eines gelernten Facharbeiters sei im Rahmen des § 1254 RVO aF allenfalls auf ungelernte Arbeiten unzumutbar. Dagegen könne ein Facharbeiter durchaus auch auf die Tätigkeiten eines angelernten Arbeiters verwiesen werden. Im Falle des Klägers sei aber nicht einmal von einer angelernten Tätigkeit die Rede, sondern von Schlosserarbeiten schlechthin. Der Kläger wäre bei der Ausführung von

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Schlosserarbeiten in der Werkstatt praktisch in seinem erlernten Beruf als Schlosser geblieben. Daß er durch eine entsprechende Tätigkeit auch mehr als die Hälfte des Lohnes seiner Hauptberufstätigkeit (Maschinenmeister) hätte verdienen können, stehe außer Zweifel.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Berufungsgericht es abgelehnt, dem Kläger bei Gewährung der Gesamtleistung auch die Leistung wegen Invalidität aus der Rentenversicherung der Arbeiter für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1956 zuzusprechen.

Zwar war die Beklagte vor dem 1. Januar 1957 für die Feststellung und Zahlung der Leistung nach § 1544 g Abs. 3 letzter Satz RVO aF in Verbindung mit dem Wanderversicherungsabkommen vom 12. Juni 1944 (AN 44, 246) zuständig, da für den Kläger mehr als sechs Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind. Auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung aller zu den verschiedenen Rentenversicherungszweigen entrichteten Beiträge sind gegeben. Doch sind die Voraussetzungen für die Invalidenrente nach § 1253 RVO aF nicht erfüllt, weil der Kläger während der noch streitigen Zeit nicht invalide i.S. des § 1254 aF gewesen ist, wie das Berufungsgericht zu Recht entschieden hat.

Nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht sind zwar, wenn von der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 Reichs-knappschaftsgesetz (RKG) abgesehen wird, die Voraussetzungen

- 7 -



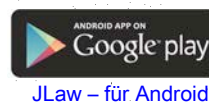
- 7 -

der Versicherungsfälle für die wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu gewährenden Versichertenrenten - Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit - in allen Rentenversicherungszweigen gleich, so daß bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit von einem einzigen Hauptberuf auszugehen ist (BSG 23, 33; SozR RVO Nr. 48 u. 63 zu § 1246). Anders liegen die Verhältnisse dagegen nach dem vor dem 1. Januar 1957 geltenden Recht. Für die Invalidität in der Rentenversicherung der Arbeiter und die Berufsunfähigkeit in der Rentenversicherung der Angestellten bestanden nach damaligem Recht unterschiedliche Voraussetzungen. Dies galt selbst noch, nachdem durch das Sozialversicherungsanpassungsgesetz die maßgeblichen Verdienstgrenzen des § 1254 RVO aF und des § 27 AVG aF angepaßt worden war, für gewisse Ausnahmefälle (vgl. dazu Verb.Komm. zum 4. und 5. Buch der RVO, 5. Aufl., Anm. 2 zu § 1544 b RVO aF). Es muß nach altem Recht bei der Feststellung der Höhe der Gesamtleistung bei Wanderversicherten also für jeden Versicherungszweig unter Zugrundelegung einer jeweils besonderen "bisherigen" Tätigkeit (Hauptberuf) geprüft und entschieden werden, ob die Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles vorliegen. Diese Prüfung ergibt im vorliegenden Fall, daß der Kläger in der allein noch streitigen Zeit nicht invalide gewesen ist. Es kann dahinstehen, ob man als bisherige Tätigkeit des Klägers, wie das Berufungsgericht annimmt, die des invalidenversicherten Maschinenmeisters oder aber die spätere des Schmiede- und Schlossermeisters oder die noch später verrichtete des Schlossers bzw. Maschinisten ansieht. Denn in jedem Fall kann der Kläger im Rahmen des § 1254 RVO aF unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs auf die Tätigkeit des gelernten Schlossers in der Werkstatt verwiesen werden, die er nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nach seinem Gesundheitszustand und nach seinen beruflichen Fähigkeiten noch verrichten und mit der er zumindest noch die Hälfte dessen erwerben kann, was ein gesunder invalidenversicherter

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Maschinenmeister zu verdienen pflegt. Die Verrichtung der Arbeit eines gelernten Schlossers ist auch einem invaliden-versicherten Maschinenmeister, der überwiegend körperliche Arbeit auszuführen hat, im Rahmen des § 1254 RVO aF zumutbar.

Der Kläger, der dies wohl auch kaum verkennt, meint allerdings, das Berufungsgericht habe ihn auf die Tätigkeit eines angelernten Schlossers verwiesen. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Aus den Ausführungen auf Seite 13 des angefochtenen Urteils ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß das Berufungsgericht den Kläger auf die Tätigkeit eines gelernten Schlossers verweisen wollte. Dafür spricht nicht nur, daß es von dem "erlernten" Beruf des Schlossers spricht, sondern auch, daß es den Kläger auf eine Schlossertätigkeit schlechthin, also ohne Beschränkung etwa auf die Tätigkeit eines angelernten Schlossers verweist. Dies wäre bei einem gelernten Schlosser auch unverständlich, da die Tätigkeit eines gelernten Schlossers zumindest nicht schwerer ist als die eines angelernten Schlossers.

Die Revision des Klägers ist somit nicht begründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Richter

Dr. Krebs

Dr. Dapprich





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)